

§ 81 Oö. FLG 1979 § 81

Oö. FLG 1979 - Oö. Flurverfassungs-Landsgesetz 1979

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

(1) Wenn es die zweckmäßige Bewirtschaftung des Regulierungsgebietes erfordert, kann die Agrarbehörde schon vor der Erlassung des Regulierungsplanes, unbeschadet des Beschwerderechts gegen den Regulierungsplan,

- a) den Parteien die Ausübung der vorläufig bemessenen Nutzungen bewilligen,
- b) die Auszahlung vorläufiger Geldabfindungen und sonstiger Geldleistungen anordnen.

(Anm: LGBl.Nr. 90/2013)

(2) Die Bestimmungen des § 22 gelten sinngemäß.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at